Verordnung

vom 24. September 2002

über das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 119 und 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB);

gestützt auf Artikel 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 9. Mai 1974 zum Strafgesetzbuch;

gestützt auf Artikel 14 des Spitalgesetzes vom 23. Februar 1984; gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999; auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung führt die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über den straflosen Schwangerschaftsabbruch aus. Sie bezeichnet die zuständigen Behörden, präzisiert die besonderen Bedingungen bei der Durchführung dieses Eingriffs und regelt das Verfahren.

Art. 2 Behörden

- a) Dienst für Familienplanung und Sexualinformation
- ¹ Der Dienst für Familienfragen und Sexualinformation ist die öffentliche Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen. Er informiert und berät die Öffentlichkeit und alle Personen, die dies wünschen, ebenfalls über Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen Schwangerschaftsabbruch. Er gewährleistet die Weiterbetreuung von Personen, die dies verlangen.
- ² Er arbeitet mit den Spitälern und Ärzten des Kantons zusammen, indem er ihnen Informationen über seine Dienstleistungen und allgemeine Informationen über den Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stellt.

Art. 3 b) Kantonsarztamt

- ¹ Das Kantonsarztamt überwacht gemäss der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen, ob die Schwangerschaftsabbrüche fachgerecht durchgeführt werden und ob die Gesundheitsfachpersonen ihre Aufgaben in diesem Gebiet erfüllen.
- ² Es führt eine anonymisierte Datensammlung über Schwangerschaftsabbrüche.

Art. 4 c) Direktion für Gesundheit und Soziales

- ¹ Die Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) erstellt den Leitfaden nach Artikel 120 Abs. 1 Bst. b StGB und achtet darauf, dass die Informationen objektiv und wertneutral sind. Der Leitfaden muss ebenfalls Adressen von privaten Vereinen und Stellen enthalten, die moralische und materielle Hilfe anbieten.
- ² Sie kann nach Stellungnahme des Kantonsarztamtes gewisse Arten des Schwangerschaftsabbruches einschränken oder verbieten, wenn die medizinische Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit dies verlangt.
- ³ Sie übt alle übrigen Aufgaben und Kompetenzen aus, für die kein anderes staatliches Organ zuständig ist.

Art. 5 Besondere Bedingungen a) Spitäler

- ¹ Die Spitäler, die auf der Liste der Spitäler des Kantons Freiburg aufgeführt sind und gemäss ihrem Leistungsauftrag Gynäkologie und Chirurgie anbieten, sind ermächtigt, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.
- ² Die auf dieser Liste aufgeführten öffentlichen Spitäler müssen Schwangerschaftsabbrüche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchführen.

Art. 6 b) Gynäkologen

Die Schwangerschaftsabbrüche müssen unter der direkten Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit dem Weiterbildungstitel in Gynäkologie und Geburtshilfe und einer Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton durchgeführt werden.

Art. 7 Verfahren beim freiwilligen Schwangerschaftsabbruch a) Schriftliches Gesuch

Die schwangere Frau, die ihre Schwangerschaft unterbrechen will, muss ein schriftliches Gesuch an eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen richten. Die Direktion erstellt zu diesem Zweck ein Formular.

Art. 8 b) Gespräch und Übermittlung von Informationen

Die Gynäkologinnen und Gynäkologen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, müssen persönlich ein eingehendes Gespräch mit der schwangeren Frau führen, sie beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs informieren und ihr den von der Direktion erstellten Leitfaden aushändigen.

Art. 9 c) Schwangere Frau unter 16 Jahren

Die Gynäkologinnen und Gynäkologen, die einen Schwangerschaftsabbruch bei einer Frau unter 16 Jahren vornehmen, müssen sich vergewissern, dass mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Dienstes für Familienplanung und Sexualinformation ein Gespräch stattgefunden hat. Die Direktion erstellt zu diesem Zweck ein Bestätigungsformular.

Art. 10 Schwangerschaftsabbruch nach 12 Wochen

Das nach Artikel 119 Abs. 1 StGB verlangte ärztliche Urteil muss schriftlich erstellt werden. Es wird in das Patientendossier integriert. Diese ärztlichen Urteile können ebenfalls von anderen Ärztinnen und Ärzten ausgestellt werden als denjenigen, die den Schwangerschaftsabbruch durchführen, vorausgesetzt, dass sie über eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Freiburg verfügen.

Art. 11 Weiterleitung von Informationen und Datenschutz

¹ Die Gynäkologinnen und Gynäkologen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, müssen dies auf dem amtlichen Formular dem Kantonsarztamt mitteilen.

² Die Personendaten unterliegen dem Arztgeheimnis. Jede Bearbeitung von Daten zu statistischen Zwecken muss vorgängig der Kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.